Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5854

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/76 — Erhöhung des Zollkontingents 1976 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „343 000 t" ersetzt durch „497 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" [1]) für das Kalenderjahr 1976 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1975.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1975 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/76 — Zollkontingent 1976 für Bananen) vom 18. Dezember 1975 [2]) ein Zollkontingent in Höhe von 343 000 t eröffnet.

[1]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1008
[2]) Bundesgesetzbl. II S. 2315

(3) Nach Vorliegen der Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1975 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge zunächst auf 497 000 t (347 000 t Grundkontingent + 150 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um vorläufig 150 000 t gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Über eine weitere Erhöhung des Zollkontingents für 1976 wird nach Abschluß der Konsultationen mit den AKP-Staaten über evtl. Liefermöglichkeiten dieser Staaten entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 117/76 — vom 30. September 1976.
Federführend: Bundesminister der Finanzen
Verkündet am 28. September 1976 im Bundesgesetzbl. II S. 1677